

Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 3 Altfahrzeug-Verordnung

Das Unternehmen

Thommen AG Bahnhofstrasse 44, CH - 4303 Kaiseraugst

hält die Entsorgungspflichten gemäß § 5 (3) der Altfahrzeug-Verordnung vom 21.06.2002 (BGBl. I Nr. 41 vom 28.06.2002, S. 2215 ff.) ein. Die Altfahrzeuge werden nach Maßgabe der Anforderungen des Anhangs zur Altfahrzeug-Verordnung umweltverträglich behandelt, ordnungsgemäß und schadlos verwertet und gemeinwohlverträglich beseitigt. Die aus den vertikalen Kooperationen resultierenden Mengenvorgaben, hinsichtlich der stofflichen Verwertung der nichtmetallischen Shredderrückstände, hat der Betrieb im geprüften Kalenderjahr vollständig eingehalten.

Art der Anlage:	Shredderanlage
geprüfter Standort:	Bahnhofstrasse 44, CH - 4303 Kaiseraugst
Datum der Erstprüfung:	20.03.1998
Telefon - Fax	0041/61-815 22 22 +0041/61-815 22 29
Ansprechpartner	Herr Sonderegger
Zuständige Genehmigungsbehörde	Baudepartement des Kantons Aargau

Der von der Industrie- und Handelskammer zu Köln öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Sachgebiet Verwertung von Altfahrzeugen, Herr Cremer, hat im Rahmen eines Audits festgestellt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden (Bericht-Nr.: 201/THOMMEN/2019).

Nächste Prüfung bis spätestens: **24.07.2020** Registrier-Nr: **01 410 080017**
Diese Bescheinigung ist gültig bis: 23.01.2021
Köln, 20.11.2019

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige *

